

# Sitzungsvorlage Nr. 347/2019

Planungsausschuss

am 05.06.2019



Verband Region  
Stuttgart

22.05.2019 – PLA\_34719.docx

050 - PLA-Ö - 347/2019

zur Beschlussfassung

## - Öffentliche Sitzung -

---

### Zu Tagesordnungspunkt 3

#### **Stellungnahme zum Planänderungsverfahren für die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern**

##### **I. Sachvortrag**

##### **1. Einleitung**

Die S-Bahn Verlängerung nach Neuhausen ist ein wichtiger Bestandteil zur Verbesserung der Anbindung des Filderraums an den Schienenpersonennahverkehr. Die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Planfeststellungsverfahren wurde 17.05.2017 im Planungsausschuss behandelt (Vorlage PLA 202/2017) und beschlossen und mit Schreiben vom 30.05.2017 an die Anhörungsbehörde gesandt.

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) ein Planänderungsverfahren nach den §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung-, den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG a.F.) durchgeführt. In diesem Verfahren finden gemäß § 74 Abs. 2 UVP a.F. die alte Fassung des UVP a.F., die vor dem 16.05.2017 gegolten hat, und gemäß § 21 Abs. 2 UVwG die Vorschriften des Teils 2 der am 02.11.2018 geltenden Fassung des UVwG Anwendung. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) stellt die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern ein Verkehrsvorhaben dar, das nach §§ 3a, 3b UVP a.F. in Verbindung mit Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVP a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Für die Änderung im Planfeststellungsverfahren besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVP a.F. eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVP a.F.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, das im März 2017 eingeleitet wurde, ist die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern. Die Planunterlagen wurden vom 24.04.2017 bis 23.05.2017 nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Infolge der Überarbeitung des Grunderwerbsverzeichnisses lagen die Planunterlagen mit dem geänderten Grunderwerbsverzeichnis vom 26.06.2017 bis 25.07.2017 nach ortsüblicher Bekanntmachung erneut öffentlich aus.

Aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie sonstiger Erfordernisse hat die SSB AG gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen und hierfür nun ein Planänderungsverfahren beantragt. Der Verband Region Stuttgart ist als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.05.2019 vom Regierungspräsidium Stuttgart aufgefordert worden, eine Stellungnahme zu diesem Verfahren bis zum 03.07.2019 abzugeben.

Das Planänderungsverfahren umfasst unter anderem kleinere Anpassung bei Wegen und Straßen, Leitungen und Zufahrten. Nachrichtlich übernommen wurde auch die aktuelle Planung für den Bahnhofsvorplatz in Neuhausen. Anpassungen und kleine Änderungen haben sich auch in verschiedenen Gutachten ergeben, unter anderem im Brandschutzkonzept für den Tunnel Bernhausen, im Verkehrslärmgutachten (hier wurde ein perspektivisch möglicher Viertelstundentakt unterstellt), im Baulärm- und Bauerschütterungsgutachten, in der Umweltverträglichkeitsstudie, im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Darüber hinaus wird die Strecke nun neu als Hauptbahn eingestuft, da das Verkehrsministerium eine Einstufung als Nebenbahn abgelehnt hat. Die Strecke wird für reinen S-Bahn-Betrieb ausgelegt, so dass sich hieraus keine planerischen Anpassungen ergeben.

Durch das Vorhaben werden anlagen- und baubedingt erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursacht, darunter insbesondere der Verlust von Böden durch Überbauung und Versiegelung sowie der dauerhafte Verlust von Biotopstrukturen. Um diese Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z. B. die Aufwertung von Habitatflächen für die Zauneidechse und die Pflanzung von Einzelbäumen. Es verbleiben erhebliche, nicht ausgleichbare Eingriffe in das Schutzgut Boden, für das als Ersatzmaßnahmen eine Gewässerrenaturierung am Bombach sowie eine Fischaufstiegstreppe an der Lauter angerechnet werden. Der dauerhafte Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen kann funktional nicht ausgeglichen werden.

Der Verband Region Stuttgart hat als Aufgabenträger der S-Bahn, die Aufgabe den Ausbau der S-Bahn-Infrastruktur weiter bedarfsgerecht auszubauen. Er unterstützt dieses Projekt vollumfänglich und verweist auf die Stellungnahme vom Mai 2017. Es wird keine Stellungnahme zum Planänderungsverfahren erforderlich.

## **2. Regionalplanerische Bewertung:**

Aus regionalplanerischer Sicht wird das zur Planfeststellung anstehende Projekt begrüßt, da es den im Regionalplan formulierten Grundsätzen zum Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs entspricht. Die Trasse wurde bereits im Regionalplan 2009 als Trasse für den Eisenbahnverkehr (Neubau) gesichert.

## **3. Bewertung als S-Bahn-Aufgabenträger:**

Der Verband Region Stuttgart als Aufgabenträger für die S-Bahn in der Region Stuttgart unterstützt dieses Projekt.

## **II. Beschluss**

Der Verband Region Stuttgart stimmt der Planänderung zu. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Punkte 2 - Regionalplanerische Bewertung - und 3 - Bewertung als S-Bahn-Aufgabenträger - als Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abzugeben.